

Zoll- und Handelsberichte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **26 (1919)**

Heft 23

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

womit Schreiber dies unter der Bedingung einverstanden war, daß im übrigen der Charakter derselben als Fachschrift nicht beeinträchtigt werde. Auch die Druckerei war deswegen meinerseits informiert; leider hat man sich aber nicht daran gehalten und wurde der Text der Artikel mit Leit-sätzen über Standespolitik in Fettdruck derart übermäßig gespickt, daß die Zeitung für den größern übrigen Leserkreis nicht mehr verwendbar war. Es ist nicht zu vergessen, daß die Generalversammlung im Januar beim Eintreten auf die Angestelltenbewegung ausdrücklich der Weiterführung der Zeitung als Fachschrift zugestimmt hatte. Wenn ich daher trotz der Verspätung für die Abonnenten und die ändern an der Zeitung mitinteressierten Vereine einen Neudruck mit einer Erklärung an erster Stelle und unter Weglassung der im Text störenden Einlagen ausführen ließ, so war es bei der Wahl zwischen zwei Uebeln das kleinere. Die Stadt Zürich genießt zurzeit im Kanton und unter den übrigen Miteidgenossen bekannter Vorkommnisse wegen nicht eines sonderlich guten Rufes, sodaß diese Propaganda-Nummer in neutralen Kreisen, die mit der Standespolitik-sucht nichts zu tun haben, wahrscheinlich als Ausgeburt eines Pfuhs von überhitzten Nerven mit sehr gemischten Gefühlen entgegengenommen worden wäre.

Dies zur Erklärung der an der letzten Versammlung auch zur Sprache gekommenen Verschiedenheit der letzten Nummer, die eben aus den angeführten Gründen nicht allen sonst üblichen Zwecken genügen konnte.

Was den Erfolg der Propaganda-Nummer betrifft, die an alle bekannten Adressen von Angestellten in der Seidenindustrie versandt worden war, so kann nach dem stattgehabten Besuch der Versammlung derselbe nur als ziemlich bescheiden taxiert werden. Unter Vereinsangelegenheiten ist hierüber näheres enthalten. Von den in der Schweiz wohnhaften Mitgliedern des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich, dem Grundstock des Verbandes, waren kaum zehn Prozent anwesend und hierunter fehlten die Angestellten in bessern Stellungen, wie man sie sonst gerne an frühern Vereinsanlässen anwesend sah. So läßt sich daraus neuerdings schließen, wie schwer es halten wird, die Angestellten der Seidenindustrie mit Standespolitik einander näher zu bringen.

Mit der Wahl des Herrn Dr. H. Zoller zum Verbandsleiter und zugleich Sekretär in festem Anstellungsverhältnis glaubt nun der Vorstand den richtigen Weg zu intensiverer Vereinstätigkeit und zur Vermehrung des Mitgliederbestandes gefunden zu haben. Hierbei müßte man jedenfalls auf das Ausharren der Mitglieder des «Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich» im neuen Verband rechnen können. Die bisher in der Seidenindustrie gemachten Erfahrungen haben mehrfach gezeigt, daß Standespolitik augenscheinlich nur auf den kleinern, mehr jüngern Teil der Angestellten der Seidenindustrie und die mit ihrem Los Unzufriedenen Eindruck macht, währenddem die ältern und solche in bessern Stellungen sich mehr und mehr zurückziehen scheinen. Das sollte nicht sein, schon im Interesse dessen, daß die Arbeitgeber der Seidenindustrie diesen Angestelltenverband als diejenigen anerkennen sollten, mit dem sie in etwa nötig werdenden Verhandlungen eintreten würden, wie es nun einmal die neuen Gesetze vorschreiben. Da nach dem Wortlaut der neuen Statuten laut § 45 die Gründung von Sektionen und Klubs innerhalb des Verbandes gestattet ist, so sei hiemit angeregt, den «Verein ehemaliger Seidenwebschüler» in dieser Form zur Pflege alter Freundschaft und Kollegialität, auch zur Besprechung von nützlichen Aufgaben im Rahmen der Industrie, zusammen zu behalten. (Schluß folgt.)



Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbez. Zürich)
nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Monat November:

	November 1919	November 1918	Jan.-Nov. 1919
Ganzseidene Gewebe	Fr. 567,461	89,842	1,480,622
Halbseidene Gewebe	„ 53,168	—	217,818
Seidenbeutelstuch	„ 83,906	238,641	1,306,106
Seidene Wirkwaren	„ 1,946	—	701,676
Kunstseide	„ 4,925	—	1,170,828
Rohseide	„ 86,734	—	1,038,168
Rohseidengewebe	„ —	—	40,216

Förderung der englischen Ausfuhr durch die Regierung.

In den «Mitteilungen» war schon verschiedentlich von den Schritten die Rede, welche der Staat und die Privatinitiative zur Förderung der Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse insbesondere nach Ländern mit tiefer Valuta unternommen haben. Auf dem Gebiete der privaten Tätigkeit ist als bedeutendes Unternehmen dieser Art die Gründung der Schweizerischen Genossenschaft für Warenaustausch zu nennen, während von Seiten des Bundes die Schaffung einer Exportbank in Aussicht genommen ist, die allerdings wiederum zum guten Teil auf die Unterstützung der Industrie und des Handels angewiesen sein wird und mit der Genossenschaft für Warenaustausch zusammenarbeiten soll. Es ist unter solchen Umständen von Interesse festzustellen, was die Regierung des Landes, das sich nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika am raschesten und bisher in der großzügigsten Weise der Exportförderung angenommen hat, in dieser Sache unternimmt. Die Schweizerische Genossenschaft für Warenaustausch schreibt darüber folgendes:

«Die hauptsächlichsten Bestimmungen der englischen Vorlage besteht darin, daß gegen Uebergabe der Versand-Dokumente der Waren, der ausländische Käufer eine akzeptierte Tratte in englischen £ Sterlings zu hinterlegen hat, deren Gegenwert mit einer Marge von 15% bei einer ersten Bank des Käuferlandes deponiert werden muß. Diese Bestimmung will in erster Linie das Valuta-Risiko des exportierenden Landes umgehen. Die englische Regierung gibt gegen diese Hinterlage einen Vorschuß von 80% der Faktura, mit andern Worten in Höhe der Originalkosten ohne den Gewinn. Sollte bei der Realisierung des ausländischen Bardepots seinerzeit ein Verlust entstehen, so wird derselbe geteilt zwischen der Regierung und dem Verkäufer. Die Dauer der Vorschüsse ist unbestimmt; sie wird von Fall zu Fall, je nach der Kreditwürdigkeit des ausländischen Käufers und den Verhältnissen bestimmt. Sehr wichtig in den aufgestellten Bestimmungen erscheint auch die Bedingung, daß die Vorschußgewährung eingereicht werden muß nicht vom Exporteur, sondern von der gewöhnlichen Bankverbindung des Exporteurs, wodurch die laufenden Kredite des Exporteurs von der gewöhnlichen Bankverbindung kontrolliert werden können. In dieser Bestimmung liegt ein großes Sicherheitsventil, daß nur Kredite verlangt werden, welche im Rahmen des Exporteurs unter normalen Verhältnissen zu gewähren wären.»

Die englische Regierung hat vom 9. September 1919 an in ihrem Export-Kredit-Departement Gesuche über die Bewilligung von Vorschüssen bis zu 80% auf dem Wert der Waren entgegengenommen, die nach Finnland, den Baltischen Provinzen, Polen, der Tschecho-Slowakei, Jugoslawien und denjenigen Gegenden in Rußland verkauft worden sind, und auf welche die Versicherungsvorlage gegen abnormale Handelsrisiken Anwendung findet.

Amtliches und Syndikate

Höchstpreise für Baumwollwaren. (Bekanntmachung der Sektion Textil- und Luxusindustrie des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements.) In Kreisen der schweizerischen Baumwollinteressenten scheint zum Teil Unsicherheit darüber zu herrschen, ob und inwieweit für Baumwollprodukte noch Höchstpreise bestehen. Wir